

Vorbeurteilung der Zulassung zur eidg. Berufsprüfung als Führungsfachmann bzw. Führungsfachfrau

Das Gesuch ist unter Beilage aller verlangten Unterlagen einzureichen an:

Geschäftsstelle SVF-ASFC

Moosstrasse 5
8925 Ebertswil

Die Gebühr für die Vorbeurteilung beträgt CHF 100.00 und ist im Voraus mit dem Vermerk „Vorbeurteilung Prüfungszulassung“ auf folgendes Konto zu überweisen:

Freiburger Kantonalbank, Freiburg
Kontonummer 25.01.159.702-04
Bankclearing-Nummer 768
IBAN CH65 0076 8250 1159 7020 4
Postcheck 17-49-3

Der Empfangsschein bzw. die Bankbelastung oder eine Kopie davon ist dem Gesuch beizulegen. Gesuche ohne diese beigelegte Quittung werden nicht bearbeitet. Aufgrund einer Vorbeurteilung sind die Bewerberinnen bzw. Bewerber nicht automatisch für die Prüfung angemeldet. Der Bewerber bzw. die Bewerberin erhält einen endgültigen Entscheid, der einer späteren definitiven Anmeldung beizulegen ist. Es können nur vollständige Gesuche bearbeitet werden.

Gesuchsteller/in

Name **Vorname**

Privatadresse **PLZ, Ort**

Geburtsdatum **Heimatort(e)**

Telefon (tagsüber erreichbar)

Geschäftsadresse/Arbeitgeber

Firma

Adresse **PLZ, Ort**

Telefon **Branche**

Aktueller Beruf/Tätigkeit **Berufliche Stellung**

Beschäftigungsgrad **seit**

Diesem Gesuch sind die **folgenden Unterlagen beizulegen**:

- Übersicht über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis (untenstehende Tabellen)
- Kopie des Fähigkeitszeugnisses bzw. der Abschlüsse
- Kopien der geforderten Arbeitszeugnisse, aus denen die Art und Dauer der beruflichen Tätigkeit sowie die Art und Dauer der Führungserfahrung hervorgehen (Definition Führungserfahrung siehe Anhang)
- Kopien aller Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen
- Empfangsschein oder Bankbelastung (bzw. Kopie) für die Einzahlung der Bearbeitungsgebühr

Ausbildung (Lehrabschluss, besuchte Schulen und Kurse, Diplome)

| Von | Bis | Als | Lehrinstitut | Abschluss |
|-----|-----|-----|--------------|-----------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Berufliche Tätigkeit und Führungserfahrung (Hier sind auch militärische Beförderungsdienste aufzuführen)

| Von | Bis | Als | Firma | Militärischer Dienstgrad |
|-----|-----|-----|-------|--------------------------|
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |
| | | | | |

Ort und Datum

Unterschrift Gesuchsteller/in

.....

.....

Anhang

Was gilt als Führungserfahrung als Zulassungsbedingung für die Abschlussprüfung mit eidg. FA

Unter Führungserfahrung wird die mindestens einjährige, in der Regel kontinuierliche „massgebliche Mitverantwortung bei der Führung, Planung, Entscheidung, Durchführung und Kontrolle eines Arbeitsbereiches auf Stufe Gruppe/Team“ verstanden. Auch Projektleitungen von Gruppen/Teams von mindestens 2 Personen gelten als Führungserfahrung. Es können innerhalb des geforderten Jahres auch verschiedene Teilprojekte geleitet werden.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass im mündlichen Teil der Abschlussprüfung mit eidg. FA die Führungserfahrung anhand konkreter Beispiele überprüft wird.

Die Führungserfahrung ist in einer ausführlichen, vom Arbeitgeber rechtsgültig unterzeichneten Arbeitsbeschreibung durch konkrete Nennung von Tätigkeit, Funktion und Verantwortung zu belegen.

Spezialfälle, insbesondere:

1. Liegt die Führungstätigkeit schon mehrere Jahre zurück und wurde sie für einen anderen Arbeitgeber erbracht, können Arbeitszeugnisse ergänzt mit detaillierten Aufgabenbeschreibungen auf Antrag anerkannt werden.
2. Ausserberufliche Führungstätigkeit (z.B. Vereine, Gemeindeinstitutionen wie Feuerwehr etc.) kann auf Antrag anerkannt werden.
3. Die militärische Führungstätigkeit in Lehrgängen und Schulen zur Erreichung der Funktion Gruppenführer, Einheitsfeldweibel, Einheitsfourier und Zugführer wird als zugelassene Führungserfahrung für die Abschlussprüfung mit eidg. FA anerkannt.
4. Bei Führungserfahrung, die nicht in einer kontinuierlichen Tätigkeit erworben wurde, entscheidet die Kommission für Qualitätssicherung auf Antrag.
5. Bei einer Führungserfahrung, die in Familienarbeit erworben wurde, entscheidet die Kommission für Qualitätssicherung auf Antrag.